

Widmung eines Teilstückes der Straße "An den Eichen" in Gummersbach-Frömmersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|-------------------------------------|
| 24.02.2016 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Das vordere Teilstück der Straße „An den Eichen“ wurde am 06.07.1985 im Rahmen der Sammelwidmung von der Sonnenbergstraße bis Ende Parzelle Gemarkung Gummersbach, Flur 19, Nr. 336 und 354 gewidmet.

Ein weiteres Teilstück der Straße „An den Eichen“ wurde unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Frömmersbach-Sonnenbergstraße“ in der Örtlichkeit hergestellt.

Bei der Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen wurde nun festgestellt, dass die auf dem beigefügten Lageplan markierte Fläche der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach bisher noch nicht für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Dies soll nun hiermit nachgeholt werden.

Anlage/n:

Lageplan zur Widmung eines Teilstückes der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach